

## 1. Anmeldung

Für die Bestellung eines Standes ist das Anmeldeformular ordnungsgemäß auszufüllen. Der Anmelder ist an seine Anmeldung gebunden.

## 2. Anerkennung

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die "Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Gewerbeverbandes Donaumoos e.V. als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an. Alle gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

## 3. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Ausstellungsleitung. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es im Rahmen der Ausstellung erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Die Zulassung zur Gewerbeausstellung erfolgt durch Bezahlung der Rechnung. Besteht trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug, ist die Ausstellungsleitung berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen. In diesem Falle ist die Gebühr in Höhe von 25% der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder die Arbeitsweise einer beteiligten Firma, hat die Ausstellungsleitung im allgemeinen Interesse das Recht und die Befugnis, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. Der Ausstellung nicht oder falsch gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

## 4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Gewerbeausstellung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen

- die Gewerbeausstellung vor Eröffnung abzusagen.
  - die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.
  - die Messe/Ausstellung zu verkürzen.
- Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.

## 5. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25% der Miete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Die Ausstellungsleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat evtl. der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen. Kann ein Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Bei Nichtteilnahme an der Ausstellung ist die Miete in voller Höhe zu bezahlen.

## 6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung nach konzeptionellen Gesichtspunkten, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Ausstellungsleitung gibt dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Fläche. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes werden dem Aussteller unverzüglich mitgeteilt.

## 7. Untervermietung, Mitaussteller, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

## 8. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Ausstellungsleitung zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den - oder bei Gemeinschaftsständen - an die Aussteller.

## 9. Mieten und Kosten

Die Standmieten sind aus der Anmeldung zu ersehen. Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungs-Anlagen sind auf Wunsch den Ausstellern bekannt zu geben.

## 10. Zahlungsbedingungen

- Die Rechnungserteilung erfolgt mit der Zulassung. Rechnungsbeträge werden spätestens 4 Wochen vor Beginn der Gewerbeausstellung abgebucht.
- Zahlungsverzug  
Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 3 % über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz.

## 11. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände ist Sache des Ausstellers. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig, eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der Genehmigung der Ausstellungsleitung.

## 12. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbe-Drucksachen und die Ansprache von Besuchern, sind nur innerhalb des Standes gestattet.

## 13. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der angegebenen Fristen fertig zu stellen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar (Norm B1) sein.

## 14. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Ausstellung zu belegen. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Der Aussteller hat seine Abfälle mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 15. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des mit- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Ausstellungsfläche ist im Zustand wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Andernfalls ist die Ausstellungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgeforderte Ausstellungs-Gegenstände werden von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt, unter Ausschluss der Haftung.

## 16. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekannt zu geben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standabschluss nur von der Ausstellungsleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung der Ausstellungs-Leitung und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von der Ausstellungsleitung bekanntgegebenen Richtsätze. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen - insbesondere des VDF und des örtlichen EVU - nicht entsprechen, können auf Kosten des Ausstellers von der Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung.

## 17. Bewachung

Die allgemeine Bewachung übernimmt der Veranstalter. Er übernimmt allerdings keine Haftung für Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsgutes.

## 18. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## 19. Versicherungen

Der Veranstalter versichert die Ausstellung gegen Sach- und Personenschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Darüber hinaus übernimmt der Veranstalter keine Haftung gleich welcher Art, auch nicht für das Abhandenkommen von Ausstellungsgut. Es wird den Ausstellern empfohlen, ihr Ausstellungsgut auf eigene Kosten über ihre eigenen Versicherungen, oder die vom Veranstalter angebotene, zu versichern.

## 20. Wirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

## 21. Änderungen

Von den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

## 22. Hausordnung

Die Ausstellungsleitung übt das Hausrecht im Ausstellungsgelände aus.

## 23. Nichtigkeit einzelner Vertragsbedingungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sollten einzelne dieser Vertragsbedingungen nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der anderen davon nicht berührt.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Neuburg a. d. Donau

Stand 03.05.2012